

Parkierungsverordnung¹

(vom 13. Dezember 2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 10 Abs. 3 Bst. a sowie 23 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995² und Art. 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung ETHZ vom 16. April 1996³ sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁴

verordnet:

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Parkierungsverordnung gilt für die eigenen sowie die gemieteten Parkierungsflächen der ETH Zürich.

² Unter Parkplätzen sind ungedeckte (Oberflächenparkplätze) und gedeckte Parkierungsflächen zu verstehen.

Art. 2 Übergeordnetes Bundesrecht

Die Benützer von Parkplätzen der ETH Zürich unterstehen den bundesrechtlichen Vorschriften über den Strassenverkehr, insbesondere dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr⁵, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln⁶ und der Verordnung über die Strassensignalisation⁷.

Art. 3 Haftung

¹ Die ETH Zürich lehnt jede Haftung infolge Diebstahls oder Beschädigung von Fahrzeugen auf Parkplätzen ihres Areals vorbehältlich der Bestimmungen in Absatz 2 ausdrücklich ab.

² Für allfällige Sachschäden, die von Mitarbeitenden der ETH Zürich bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an parkierten Fahrzeugen verursacht werden, bleibt die Haftpflicht der ETH Zürich vorbehalten. Sie kann auf Mitarbeitende Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Art. 4 Zuständigkeit

Mit der Umsetzung der Parkierungsverordnung ist die Abteilung Services, insbesondere die Sektion Mobilität und Transport beauftragt. Sie kann diese Kompetenz oder Teile davon, insbesondere bei

¹ Die Bezeichnungen in dieser Verordnung sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst. Sie gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts in gleicher Weise.

² SR 414.131.7

³ RSETHZ 211.2

⁴ RSETHZ 201.021

⁵ SR 741.01

⁶ SR 741.11

⁷ SR 741.21

Aussenstandorten in Absprache mit der Abteilung Betrieb an die entsprechenden Gebäudebereiche delegieren.

Art. 5 Nutzbare Parkierungsflächen

¹ Die Parkierungsflächen der ETH Zürich sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- a) Oberflächen des Standorts ETH-Zentrum;
- b) Parkgaragen des Standorts ETH-Zentrum;
- c) Parkgaragen des Standorts ETH-Hönggerberg;
- d) Parkierungsflächen der Aussenstandorte.

² Das Parkieren ist nur auf entsprechend markierten Flächen gestattet.

Art. 6 Aussenstandorte

¹ Mitarbeitende mit Dienstort an einem Aussenstandort der ETH Zürich können mit den für den Aussenstandort gültigen Parkmarken die anderen Parkierungsflächen der ETH Zürich ausnahmsweise und durch ein dienstliches Bedürfnis begründet, nutzen.

² Mitarbeitende mit Dienstort ETH-Zentrum oder ETH-Hönggerberg können mit den für diese Standorte gültigen Parkmarken die Parkierungsflächen der Aussenstandorte ausnahmsweise und durch ein dienstliches Bedürfnis begründet, nutzen.

³ Als Aussenstandorte gelten insbesondere:

- a) Schwerzenbach;
- b) Oerlikon;
- c) Lindau;
- d) Lugano;
- e) Basel.

Teil II. Parkierungsberechtigungen

Art. 7 Grundsatz

¹ Aus einer dienstrechtlichen oder anderen vertraglichen Beziehung zur ETH Zürich oder einer Immatrikulation an der ETH Zürich lässt sich kein Anspruch auf Abgabe einer Parkierungsberechtigung ableiten.

² Die Parkplätze sind in der Regel unpersönlich. Ausnahmen bilden die Parkplätze nach Art. 18 (Dauermiete). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

³ Studierende parkieren ausschliesslich in den Parkgaragen des Standortes ETH-Hönggerberg.

⁴ Es dürfen nur Fahrzeuge (inkl. Motorräder und Mofas) mit gültigem Kontrollschild parkiert werden. Die Ausnahme bilden Motorräder, welche gemäss Art. 31 überwintert werden. Diese benötigen aber eine Parkmarke.

Art. 8 Berechtigungskategorien

¹ Für das Parkieren auf Parkierungsflächen der ETH Zürich sind folgende Berechtigungen vorgesehen:

- a) Parkmarken (Art. 10 ff.);
- b) Tickets (Art. 14);

Parkierungsverordnung

- c) Tages-, Wochen- oder Monatskarten (Art. 15);
- d) Dienstparkkarten (Art. 16);
- e) Gästekarten (Art. 17);
- f) Dauermiete (Art. 18).

² Die Sektion Mobilität und Transport kann in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen ausstellen.

Art. 9 Zuteilungskriterien

¹ Kriterien für die Abgabe von Parkierungsberechtigungen sind in der Regel:

- a) die dienstliche Notwendigkeit der Verwendung des privaten Motorfahrzeuges, z.B. wegen
 - i. Verpflichtungen an mehreren Standorten der ETH Zürich;
 - ii. unregelmässigem Dienst, bei dem vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
 - iii. regelmässigen Dienstfahrten;
- b) das Fehlen einer ausreichenden und zumutbaren Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche den ausserhalb des Dienst- bzw. Studienortes gelegenen Wohnort mit dem Arbeits- bzw. Studienort an der ETH Zürich oder verschiedene Arbeitsorte unter sich verbindet;
- c) der Zeitaufwand für die Wegstrecke Wohnort-Arbeits- bzw. Studienort.

² Nutzer, die aufgrund einer körperlichen Behinderung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt.

1. Abschnitt Parkmarken

Art. 10 Berechtigte

¹ Folgende Personen sind unter Berücksichtigung der Zuteilungskriterien gemäss Art. 9 zum Bezug einer Parkmarke, die an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden ist, berechtigt:

- a) Mitarbeitende der ETH Zürich;
- b) Doktorierende der ETH Zürich;
- c) Studierende der ETH Zürich;
- d) Mitarbeitende von Partnerorganisationen der ETH Zürich.

² Als Mitarbeitende gelten alle Personen ungeachtet ihrer Funktion, die mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis stehen.

³ Als Doktorierenden gelten alle Personen, die für ein Doktoratsstudium an der ETH Zürich immatrikuliert sind, gleichgültig, ob sie mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis stehen.

⁴ Als Studierende gelten alle Personen, die in einem Bachelor- oder Masterstudium an der ETH Zürich immatrikuliert sind.

⁵ Als Mitarbeitende von Partnerorganisationen gelten Personen, die mit Partnerorganisationen (bspw. VSETH, AVETH, ASVZ, ETH Store, SV Group, etc.) in einem Arbeitsverhältnis stehen.

⁶ Kann ein Berechtigter mehreren Kategorien zugeordnet werden, so zählt er zu der Kategorie mit dem tiefsten Preis.

Art. 11 Anbringen von Parkmarken

¹ Die Parkmarke ist bei Motorfahrzeugen von aussen gut sichtbar an der Frontscheibe anzubringen.

² Bei Motorrädern ist die Marke gut sichtbar im vorderen Lenkbereich anzubringen.

Art. 12 Änderungen

¹ Folgende Änderungen müssen der Sektion Mobilität und Transport gemeldet werden:

- a) Änderungen des Kontrollschildes;
- b) Änderung der Privatadresse;
- c) Änderung der Büroadresse.

² Ersatzfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen. Dabei ist an der Frontscheibe gut sichtbar ein schriftlicher Hinweis auf das Kontrollschild des regulären Fahrzeugs, auf das die Parkmarke lautet, anzubringen.

³ Verlässt der Inhaber einer Parkmarke die ETH Zürich (Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Exmatrikulation) oder die Partnerorganisation muss die Parkmarke der Sektion Mobilität und Transport auf den nächstmöglichen Termin (Art. 13 Abs. 2 und 3) zurückgegeben werden.

Art. 13 Gültigkeitsdauer

¹ Die Parkmarken werden, mit Ausnahme von Absatz 3, auf unbestimmte Dauer abgegeben.

² Die Parkmarken können von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende jeden Monats gekündigt werden.

³ Die Parkmarken für Studierende sind befristet gültig. Die Befristung gilt für ein Semester und die darauf folgenden Semesterferien. Die Parkierungsberechtigung endet mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, welche auf der Parkmarke aufgedruckt ist. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

2. Abschnitt Tickets, Tages-, Wochen- oder Monatskarten

Art. 14 Tickets

¹ ETH-Angehörige können mit einem gültigen Parkticket in der Parkgarage des ETH-Hauptgebäudes (HG) sowie in den Parkgaragen auf dem Hönggerberg während der ganzen Woche Tag und Nacht parkieren.

² Allen übrigen Personen (öffentliche Nutzung) steht die Parkgarage des ETH-Hauptgebäudes (HG) zum Parkieren mit gültigem Ticket von Montag bis Freitag zwischen 17.00 und 07.00 Uhr sowie an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen den ganzen Tag zur Verfügung. Die Parkgaragen am Standort Hönggerberg sind für Nicht-ETH Angehörige permanent während der ganzen Woche Tag und Nacht für Parkieren mit gültigem Ticket geöffnet.

Art. 15 Tages-, Wochen- oder Monatskarten

¹ Berechtigte gemäss Art. 10 können Tages-, Wochen- oder Monatskarten gegen direkte Bezahlung (Bar, Debit- oder Kreditkarten) bei der Abteilung Services (Campus Info, Webshop) oder bei den Informations- und Service-Center der Abteilung Betrieb beziehen. Die Karten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

² Handwerker und Mitarbeitende von Unternehmen, die im Auftrag der ETH Zürich an Standorten der ETH Zürich tätig sind, dürfen ebenfalls Tages-, Wochen- oder Monatskarten beziehen.

Parkierungsverordnung

³ Monatskarten sind maximal auf drei Monate beschränkt. Danach kann eine neue Karte beantragt werden.

⁴ Die in Absatz 2 genannten Personen haben für Fahrzeuge unter einer Höhe von 2.10 Meter die Parkgaragen und unterirdischen Anlieferungen zu benutzen. Fahrzeuge, die höher als 2.10 Meter sind, dürfen auf den markierten Oberflächenparkplätzen abgestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn während Arbeiten eines Handwerkers ein regelmässiger Gang zum Fahrzeug nötig ist.

⁵ Personen gemäss Absatz 2, die Arbeiten auf einer Baustelle der ETH Zürich zu verrichten haben, haben die eigens auf der Baustelle eingerichteten Parkplätze zu benutzen.

⁶ Berechtigte gemäss Art. 10 können gegen einen Pauschalpreis (Multiplikation der Einzelpreise) bei der Abteilung Services Tages- Wochen- oder Monatskarten beziehen und ihren Gästen zur Verfügung stellen, sofern deren Aufenthalt einen Bezug zur ETH Zürich hat. Es ist nicht zulässig Mitarbeitenden, Studierenden oder Personen, die keinen Bezug zur ETH Zürich haben auf diesem Weg einen Parkplatz zu finanzieren.

3. Abschnitt Dienstparkkarten und Gästekarten

Art. 16 Dienstparkkarten

¹ Dienstparkkarten berechtigen den Führer eines privaten Motorfahrzeuges, der nicht im Besitz einer Parkmarke oder einer anderen Parkierungsberechtigung ist, im Zusammenhang mit Dienstfahrten vorübergehend zu parkieren. Der Arbeitsweg gilt nicht als Dienstfahrt.

² Dienstparkkarten sind zwecks Kontrolle auf ein Jahr befristet.

³ Die Dienstparkkarten werden nur an Sekretariate von Lehr-, Forschungs- und Verwaltungseinheiten der ETH Zürich oder an Geschäftsstellen von Partnerorganisationen ausgestellt und nur an diese abgegeben. Sie werden nicht auf Personen ausgestellt.

⁴ Die jeweiligen Organisationseinheiten nach Absatz 3 sind für eine kontrollierte Abgabe verantwortlich. Sie dürfen Dienstparkkarten nicht als Ersatz für eine fehlende Parkierungsberechtigung abgegeben.

⁵ Dienstparkkarten sind beim Benützen eines Parkplatzes gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

⁶ Dienstparkkarten gelten für alle Standorte der ETH Zürich gemäss Art. 5 und Art. 6.

Art. 17 Gästekarten

¹ Personen, die als Gast auf Einladung eines Mitglieds der Schulleitung oder eines Mitglieds einer Departementsleitung an einer Veranstaltung der ETH Zürich teilnehmen, parkieren kostenlos.

² Dafür hat die veranstaltende Organisationseinheit bei der Sektion Mobilität und Transport mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Gästekarte mittels Formular zu beantragen.

³ Die Gästekarte berechtigt zum kostenlosen Parkieren während der Veranstaltung. Sie ist mit dem Datum der Veranstaltung zu versehen.

4. Abschnitt Dauermiete

Art. 18 Dauermiete von Parkplätzen

¹ Für die Dauermiete eines bestimmten Parkplatzes (persönlicher Parkplatz) ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Dieser ist unbefristet gültig.

² Die Parkplätze werden nach folgender Prioritätenliste persönlich vergeben. Dabei kommen bei Berechtigten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen c bis e die Zuteilungskriterien gemäss Art. 9 Abs. 1 zur Anwendung:

Parkierungsverordnung

- a) Mieter der Gebäude HWO und HWW auf den Parkierungsflächen Höggerberg, solange das von der Stadt Zürich vorgeschriebene Kontingent von 57 Parkplätzen nicht ausgeschöpft ist;
 - b) Körperbehinderte Angehörige der ETH Zürich und der Partnerorganisationen der ETH Zürich, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind;
 - c) Mitarbeitende der ETH Zürich;
 - d) Doktorierende und Studierende der ETH Zürich, sofern diese nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich stehen;
 - e) Mitarbeitende von Partnerorganisationen der ETH Zürich;
 - f) Angehörige der ETH Zürich und der Partnerorganisationen, die die Zuteilungskriterien gemäss Art. 9 Abs. 1 nicht erfüllen;
 - g) Externe.
- ³ Zuständig für den Abschluss des Mietvertrags, das Inkasso wie auch die Administration in diesem Zusammenhang ist die Sektion Mobilität und Transport.
- ⁴ Der Mietvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jeden Monats gekündigt werden.
- ⁵ Die Anzahl Parkierungsflächen für die Dauermiete sind limitiert und können nicht frei gewählt werden. Aus brandschutztechnischen Gründen ist ein Dauerparkieren nur an dafür ausgewiesenen Orten möglich (Signalisation, Brandabschnitte, Brandbekämpfungsanlagen).
- ⁶ Sind die verfügbaren Flächen gemäss den in Absatz 2 genannten Prioritäten ausgeschöpft, wird eine Warteliste erstellt. Bei erhöhtem Bedarf kann Nutzern mit tieferer Priorität der Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.
- ⁷ Garagenschlüssel sind beim Informations- und Service-Center des Gebäudebereichs der Abteilung Betrieb zu beziehen und nach Kündigung des Mietvertrags dort zurückzugeben. Die Bestellung des Schlüssels erfolgt durch die Sektion Mobilität und Transport.

Teil III. Entgelt

Art. 19 Grundsatz

- ¹ Das Entgelt für die einzelnen Parkierungsberechtigungen ist im Anhang 1 geregelt. Es wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ² Mitarbeitenden wird die Gebühr für die Parkmarke direkt vom Monatsgehalt abgezogen.
- ³ Studierende haben die Gebühr beim Bezug der Parkmarke zu entrichten.
- ⁴ Mitarbeitende von Partnerorganisationen der ETH Zürich und Doktorierende ohne Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich, die über eine Parkmarke verfügen sowie Dauermieter gemäss Art. 18, erhalten halbjährlich eine Rechnung.
- ⁵ Mit Ausnahme von Art. 15 Abs. 6 darf das Entgelt für Parkierungsberechtigungen nicht aus finanziellen Mitteln der ETH Zürich bezahlt werden.

Art. 20 Erlass und Reduktion

- ¹ Nutzern mit Körperbehinderung, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Gebühr erlassen.
- ² Berechtigte gemäss Art. 10 und 18, die aufgrund dienstlicher Notwendigkeit ihr privates Motorfahrzeug verwenden müssen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a, z.B. Pikett oder Schichtarbeit), sind vom Entgelt befreit.

³ Bauliche Massnahmen oder betriebliche Umstellungen können kurzzeitig das Parkieren einschränken oder verunmöglichen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Reduktion bzw. Rückerstattung der Gebühr, sofern eine Alternative angeboten wird oder die Einschränkung nicht länger als zwei Wochen dauert.

Art. 21 Abwesenheit

¹ Bei kurzfristiger Abwesenheit (Ferien, Krankheit, Unfall, usw.) erfolgt keine Unterbrechung der monatlichen Verrechnung bzw. halbjährlichen Rechnungsstellung.

² Bei einer Abwesenheit von zwei oder mehr Monaten ist eine Sistierung der Parkmarke möglich. Dazu ist der Sektion Mobilität und Transport die Parkmarke abzugeben. In dieser Zeit erfolgt keine Verrechnung bzw. Rechnungsstellung.

³ Mietverträge nach Art. 18 können nicht sistiert werden.

Teil IV. Verstösse

Art. 22 Kontrollgebühr, Verzeigung, Busse

¹ Wer ein auf einer Parkierungsfläche angebrachtes richterliches Verbot missachtet, hat eine administrative Verwaltungsgebühr (Kontrollgebühr) zu bezahlen.

² Wird die Kontrollgebühr nicht bezahlt, kann ein Strafantrag wegen Missachtung eines richterlichen Verbots erfolgen. Dies kann gemäss Art. 258 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁸ mit einer Busse bis zu CHF 2'000.— bestraft werden. Dazu hat die fehlbare Person mit Kosten für das Strafverfahren zu rechnen.

³ Allfällige Bussen der Polizei und Verfahrenskosten sowie die Kontrollgebühren sind stets, auch bei dienstlicher Benützung des Fahrzeuges, vom betreffenden Fahrzeugführer persönlich zu bezahlen und dürfen nicht den Finanzmitteln der ETH Zürich belastet werden.

Art. 23 Entfernung vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge

¹ Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, insbesondere solche, welche ausserhalb signalisierter Parkplätze abgestellt sind bzw. die aus sicherheitsrelevanten Gründen markierte Notzufahrten (z. B. Feuerwehr, Sanität) oder andere Zu- und Wegfahrten behindern, können von der Sektion Mobilität und Transport auf Kosten des Halters entfernt werden.

² Dies gilt auch für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, welche ausserhalb der markierten Flächen oder innerhalb von Gebäuden abgestellt werden.

Art. 24 Lagern von Gütern auf Parkierungsflächen

¹ Das Lagern von Gütern aller Art ist auf sämtlichen Parkierungsflächen, inkl. der persönlichen Parkplätze, verboten.

² Sämtliche Güter, welche auf Parkierungsflächen gelagert werden, können nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

Art. 25 Weitere Verstösse

¹ Als weitere Verstösse gegen diese Verordnung gelten insbesondere:

- a) Das Abändern des auf den Parkierungsberechtigungen vorgedruckten Textes oder des eingetragenen Datums (z.B. auf Tages-, Wochen- oder Monatskarten);

⁸ SR 272

Parkierungsverordnung

- b) die Weitervermietung von Parkplätzen;
- c) die Weitergabe von Parkmarken.

² Erfolgt trotz Mahnung ein erneuter Verstoss gegen die Parkierungsverordnung, kann die Sektion Mobilität und Transport die Parkierungsberechtigung sofort entziehen und den Vorgesetzten informieren.

Teil V. Spezielle Bestimmungen

Art. 26 Be- und Entladen

- ¹ Für das kurzzeitige Aus- und Einladen von Lieferungen bedürfen Lieferanten der ETH Zürich oder einer ihrer Partnerorganisationen keinen Parkausweis.
- ² Wird für das Be- oder Entladen länger als 30 Minuten benötigt, muss dies der Sektion Mobilität und Transport gemeldet werden.

Art. 27 Dauerparkieren

- ¹ Das Dauerparkieren ist ausschliesslich für Nutzer von Parkplätzen gemäss Art. 18 zulässig.
- ² Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet auf Antrag die Sektion Mobilität und Transport.

Art. 28 Parkplätze mit Stromanschluss

Das Mieten von Parkplätzen mit Stromanschluss zum Laden des persönlichen E-Fahrzeuges ist nur unter der Kategorie Dauermiete gemäss Art. 18 möglich.

Art. 29 Reservation von Parkplätzen

- ¹ Grundsätzlich werden keine Parkplätze reserviert.
- ² Bei grossen Veranstaltungen kann die Reservation von Parkplätzen bei der Sektion Mobilität und Transport beantragt werden. Diese wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- ³ Die Sperrung wird durch die Sektion Mobilität und Transport in Absprache mit der Abteilung Betrieb vorgenommen.

Art. 30 Wechselkontrollschilder / Zweites Fahrzeug

- ¹ Die Parkmarke ist an das Kontrollschild gebunden. Es wird pro Kontrollschild grundsätzlich nur eine Parkmarke ausgehändigt.
- ² Bei Wechselkontrollschildern werden maximal zwei Parkmarken herausgegeben.
- ³ Weitere Parkmarken zum Wechselkontrollschild sind nur gegen Gebühr erhältlich.
- ⁴ Besitzt ein Haushalt zwei Fahrzeuge, so können zwei Parkmarken zum Preis von einer Parkmarke bezogen werden. Die Parkmarken bleiben aber auf das Kennzeichen ausgestellt.

Art. 31 Motorräder

- ¹ Das Parkieren von Motorrädern ist kostenlos. Motorräder sind jedoch mit einer Parkmarke zu versehen.
- ² Das Dauerparkieren von Motorrädern ist vorbehältlich der Bestimmung in Absatz 3 nicht erlaubt.

³ Die Überwinterung ist nur bei Vorhandensein einer Parkmarke möglich. Sie dauert maximal von Anfang November bis und mit Ende März. Danach müssen die Motorräder wieder entfernt werden.

Art. 32 Reisecars

¹ Reisecars und Busse sind am Standort ETH-Zentrum ausschliesslich auf den entsprechenden Parkfeldern bei der Durchfahrt Leonhardstrasse zu parkieren.

² Am Standort ETH-Hönggerberg sind für das Parkieren von Reisecars und Bussen ausschliesslich die Parkfelder auf der Wolfgang-Pauli-Strasse und beim HEZ zu nutzen.

³ Die Benutzung der Car- bzw. Busparkplätze ist bei der Sektion Mobilität und Transport anzumelden.

⁴ Die Parkdauer beträgt maximal drei Stunden. Bei längerem Parkieren ist ein öffentlicher Busparkplatz (z. B. beim Hauptbahnhof Zürich) zu benutzen.

Art. 33 Anhänger

¹ Anhänger der ETH Zürich, die für dienstliche Zwecke benötigt werden, dürfen ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern parkiert werden.

² Private Anhänger dürfen nicht auf Parkierungsflächen der ETH Zürich parkiert werden.

Art. 34 Marktfahrer

¹ Marktfahrer haben für ihren Einsatz auf dem Gelände der ETH Zürich eine Standgebühr zu bezahlen. Daneben fällt keine zusätzliche Parkgebühr an.

² Der Einsatz- bzw. Standort wird den Marktfahrern durch die Abteilung Services, Sektion Mobilität und Transport in Absprache mit der Abteilung Finanzdienstleistungen zugewiesen.

³ Das Einstellen der Fahrzeuge der Marktfahrer zwischen ihren Einsätzen auf dem Gelände der ETH Zürich ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an die Sektion Mobilität und Transport zu richten. Es ist die Parkgebühr für Mitarbeitende zu entrichten.

Art. 35 Überwinterung von Fahrzeugen

Mit Ausnahme von Motorrädern (Art. 31) und auf Flächen der Dauermiete (Art. 18) dürfen private Fahrzeuge weder auf dem Aussengelände noch in Parkgaragen der ETH Zürich überwintert werden.

Art. 36 Übernachten in Fahrzeugen

Das Übernachten in Fahrzeugen (Personenwagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, etc.) ist weder auf dem Aussengelände noch in Parkgaragen der ETH Zürich gestattet.

Art. 37 Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken

¹ Die Parkierungsflächen, insbesondere die Parkgaragen können zu Sicherheitszwecken videoüberwacht werden.

² Die Videoüberwachung erfolgt dabei nach den Vorgaben der Präsidentialverfügung Kamera- und Videoüberwachung von Örtlichkeiten der ETH Zürich⁹.

⁹ RSETHZ 214.224

Teil VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Parkierungsverordnung vom 16. April 1996 wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Parkierungsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff